

TOP 65:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

COM(2018) 373 final; Ratsdok. 9555/18

Drucksache: 230/18 und zu 230/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll ein Mechanismus zur Überwindung rechtlicher Hindernisse in Grenzregionen, die sich aus unterschiedlichen nationalen Regelungen ergeben, geschaffen werden. Dadurch sollen die EU-Mittel, die aufgrund des europäischen Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zur Verfügung gestellt werden, ergänzt werden, um die Grenzregionen effektiver fördern zu können. Die Mitgliedstaaten sollen dabei frei entscheiden können, ob sie den neuen Mechanismus anwenden oder bisherige Strukturen weiterhin nutzen.

Hintergrund des Vorschlags sind eine Initiative unter luxemburgischem Ratsvorsitz 2015 und die Mitteilung der Kommission zur „Förderung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Darin wird die schwierige grenzübergreifende Interaktion in vielen wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen thematisiert.

Der Vorschlag beinhaltet Regelungen zum:

– **Aufbau**

Durch den Mechanismus sollen die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaates für eine gemeinsame grenzübergreifende Region gelten, wenn die Anwendung des eigenen Rechts eines Mitgliedstaats ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.

Der Mechanismus soll zwei Möglichkeiten beinhalten:

- den Abschluss einer Europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung, die unmittelbar anwendbar ist, oder
- eine Europäische grenzübergreifende Erklärung, die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedstaaten erfordert.

Mitgliedstaaten, die sich für den Mechanismus entscheiden, sollen grenzübergreifende Koordinierungsstellen einrichten, die für die Durchführung und Koordinierung der Verfahren zuständig sind sowie Datenbanken und Kontakte zu anderen Stellen und der Kommission pflegen.

Die Kommission soll durch den Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden und die Koordinierung der einzelnen Stellen sowie die Einrichtung und das Betreiben einer Datenbank übernehmen, in der alle Verpflichtungen und Erklärungen für die Regionen enthalten sind.

– Verfahren

Das Verfahren für den Abschluss einer Verpflichtung oder Erklärung soll die Ausarbeitung und Vorlage einer von dem Initiator erstellten Initiativvorlage, eine Voranalyse durch die Mitgliedstaaten sowie die Abfassung, den Abschluss und die Unterzeichnung der Verpflichtung beziehungsweise Erklärung umfassen. Weitere Regelungen betreffen die Aufgaben bei Abschluss und Unterzeichnung der Verpflichtung beziehungsweise Erklärung jeweils für den übertragenden und den übernehmenden Mitgliedstaat. Bei der Umsetzung und Überwachung von Verpflichtungen und Erklärungen sollen den Mitgliedstaaten Freiheiten gelassen werden, um die jeweiligen Besonderheiten der Regionen berücksichtigen zu können.

– Rechtsschutz

In Bezug auf den Rechtsschutz gegenüber der Anwendung und Überwachung einer Verpflichtung oder Erklärung soll festgelegt werden, in welchem Mitgliedstaat und gegen welche Behörde die betroffenen Personen Rechtsmittel einlegen können.

– Umsetzungsbestimmungen

Über das Ausschussverfahren sollen Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten soll die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Anwendung der Verordnung zu erlassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 230/1/18** ersichtlich.

